

Gemeinde Langenwinkel

Satzung

Über den Bebauungsplan Neu - Langenwinkel

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 34 1) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am **17. Dez. 1966** den Bebauungsplan für das Gebiet Neu- Langenwinkel als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus den entsprechenden Festsetzungen in den Plänen nach § 2 Ziffer 1 - 3.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden Unterlagen:

1. Gestaltungsplan
2. Straßen - und Baulinienplan
3. Baunutzungsplan
4. Straßen-Regelquerschnitte
5. Bebauungsvorschriften

sämtlich vom 21. November 1966.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und Ort und Zeit der Auslegung in Kraft.

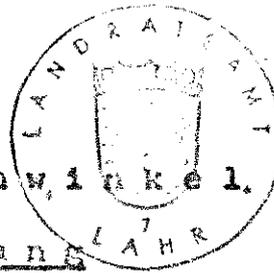
Langenwinkel, den **17. Dez. 1966**



Kilber
 Bürgermeister
 Genehmigt

26. Jan. 1967

Lehr, den
 Landratsamt
 - Staatliche Verwaltung -
 I.V.
[Handwritten signature]



Gemeinde Langenwinkel

Satzung

26. Jan. 1967

Über den Bebauungsplan Neu-Langenwinkel

Auf Grund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges.Bl.S. 151) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges.Bl.S. 129) wurde am ~~21. Jan. 1967~~ die Änderung des am 17.12.1966 beschlossenen Bebauungsplanes für das Gebiet Neu-Langenwinkel als Satzung beschlossen.

§ 1

1. Der Straßen- und Baulinienplan wird für das am südwestlichen Ende des Bebauungsgebietes durch Deckblatt kenntlich gemachte Grundstück wie folgt geändert:
Verlegt werden:
 - a) die Baugrenze der Wohnbaufläche um 2 m nach vorn,
 - b) die vordere Baugrenze für die Nebengebäudefläche ebenfalls 2 m nach vorn,
 - c) die Baulinie der Nebengebäudefläche um 1 m nach hinten.
2. § 3 Buchst. c) der Bauvorschriften erhält folgende Fassung:
"Gebäude ab 10 qm umbauten Raumes und Gewächshäuser bis zu 3 m Firsthöhe"

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Langenwinkel, den ~~21. Jan. 1967~~



Kiper
Bürgermeister